

tion».<sup>10</sup> Hier tut man sich allerdings argumentativ schwer. Denn auch in Europa ist der Wunsch nach wirklich universeller Verwirklichung der Menschenrechte, so wie wir sie verstehen, und von demokratischen Regierungsformen ein allgemeines Anliegen, was fast automatisch zu einer gewissen Sympathie für die Beseitigung besonders scheusslicher und menschenverachtender Diktaturen führt. Entscheidend ist allerdings die Frage, wer die entsprechenden Objekte auswählt. Was man sich in Form eines weltweiten institutionellen Prozesses nicht nur vorstellen sondern auch wünschen kann, wird in der Hand eines einzelnen Staates, der über alle anderen richtet, gefährlich. Nicht nur, weil das Risiko eines selektiven Vorgehens besteht – was macht eigentlich Robert Mugabe lebenswerter als Saddam Hussein? – sondern auch weil Zweifel an der Reinheit der Motive nicht auszuschliessen sind.

Schliesslich sei, obwohl nicht unmittelbar zum Thema gehörig, noch das Humanitätsrecht erwähnt, weil das Beispiel bezeichnend ist. Nach den Erfahrungen der letzten Zeit, und damit meine ich Afghanistan und den Irak, wenden die Vereinigten Staaten die Haager und Genfer Konventionen betreffend das besetzte Gebiet<sup>11</sup> und betreffend die Behandlung von Kriegsgefangenen<sup>12</sup> entweder nicht oder nur selektiv, entsprechend ihren jeweiligen Interessen, an.

## *2.5. Das Verhältnis der Vereinigten Staaten zur Europäischen Union*

Zum Abschluss dieses ersten Teils möchte ich noch einige Worte zu den Auswirkungen auf die Europäische Union sagen.

Die EU ist auf wirtschaftlichem Gebiet ein ebenbürtiger und starker Akteur, der mit den Vereinigten Staaten auf der Basis von Gleichheit, etwa in der WTO, verhandeln kann und verhandelt. Aber es fehlt ihr, um weltpolitisch wirklich ernst genommen zu werden, das letzte Attribut

---

10 Vgl. *Abiew*, *The Evolution of the Doctrine and Practice of Humanitarian Intervention*, 1999.

11 Vgl. *Rivkin/Bartram*, *Military Occupation: Legally Ensuring a Lasting Peace*, in: *The Washington Quarterly*, Summer 2003, S. 87–103

12 Vgl. *Aldrich*, *The Taliban, Al-Qaeda and the Determination of Legal Combatants*, in: *American Journal of International Law* 96, 2002, S. 891–898.